

# **Polzeiverordnung des Verwaltungsverbandes Diehsa als Ortspolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 06. Februar 2019**

Aufgrund von § 1 Abs. 1, § 9 und § 64 Abs. 1 Nr. 4 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, beschließt die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Diehsa am 06. Februar 2019 folgende Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes Diehsa als Ortspolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern.

## **I. Allgemeine Regelungen**

§ 1 *Geltungsbereich*

§ 2 *Begriffsbestimmungen*

## **II. Umweltschädliches Verhalten**

§ 3 *Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen*

§ 4 *Tierhaltung*

§ 5 *Verunreinigung durch Tiere*

## **III. Schutz vor Lärm**

§ 6 *Schutz der Nachtruhe*

§ 7 *Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und ähnlichem*

§ 8 *Lärm aus Veranstaltungsstätten*

§ 9 *Benutzung von Einrichtungen, Sport- und Spielplätze*

§ 10 *Haus-, Garten- und Bauarbeiten*

§ 11 *Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern*

## **IV. Öffentliche Beeinträchtigungen**

§ 12 *Verbotenes Verhalten und andere öffentliche Beeinträchtigungen*

§ 13 *Abbrennen offener Feuer*

## **V. Anbringen von Hausnummern**

§ 14 *Hausnummern*

## **VI. Schlussbestimmungen**

§ 15 *Zulassung von Ausnahmen*

§ 16 *Ordnungswidrigkeiten*

§ 17 *In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten*

## **I. Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet des Verwaltungsverbandes Diehsa mit den Mitgliedsgemeinden Hohendubrau, Mücka, Quitzdorf am See und Waldhufen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören auch Fahrbahnen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Radwege, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind gestaltete Anlagen oder sonstige Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Grün- und Erholungsanlagen, Verkehrsgrünanlagen, Denkmale, Sport- und Spielanlagen.
- (3) Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Verkehrs- und Hinweiszeichen, Straßenbegrenzungseinrichtungen, Bänke, Stühle, Papierkörbe, Spielgeräte und Wartehäuschen.
- (4) Soweit Vorschriften dieser Polizeiverordnung sich auf öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit, auf Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es nicht an.
- (5) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für Jedermann zugänglichen Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel zum Zwecke des Vergnügens (beispielsweise Volksfeste), des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnlichem. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von der Begriffsbestimmung unberührt.

## **II. Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen**

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen, die zu ihnen gehörenden Einrichtungen oder Bäume oder sonstige fremde Sachen ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen, oder an diesen Aushänge oder Plakate zu befestigen.
- (2) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 4 Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Tiere sind so zu halten, dass andere durch den Geruch der Tiere oder Exkremente nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.
- (3) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Sportplätzen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (4) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie auf Grün und Erholungsanlagen innerhalb der Ortslage nur an der Leine geführt werden. Dies gilt ebenso bei Menschenansammlungen. Außerhalb der Ortslage dürfen Hunde nur bei unbedingter Gehorsamkeit und unter Kontrolle des Hundehalters bzw. -führers frei laufen gelassen werden. Geschlossene Ortslage ist der Teil des

Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Hundehaltende oder -führende haben dafür Sorge zu tragen, dass außerhalb befriedeter/gesicherter Besitztümer Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen. Der Leinenzwang gilt nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, für Dienst- und Blindenhunde.

- (6) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 5 Verunreinigung durch Tiere**

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die entgegen Abs.1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzgesetzes (SächsABG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **III. Schutz vor Lärm**

### **§ 6 Schutz der Nachtruhe**

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und ähnlichem**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere dadurch nicht erheblich belästigt oder gestört werden.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht
- a) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen,
  - b) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

In diesen Fällen können jedoch Lautstärke und Dauer beschränkt sowie die Benutzung zu bestimmten Zeiten untersagt werden.

- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung bleiben unberührt.

### **§ 8 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten**

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 9 Benutzung von Einrichtungen, Sport- und Spielplätze**

- (1) Es ist untersagt, Einrichtungen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen, zum Beispiel Bänke, Stühle, Spielgeräte und Papierkörbe, zu verunreinigen, zweckfremd zu benutzen oder Einrichtungen an nicht hierfür bestimmte Orte zu verbringen.
- (2) Sportplätze dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (3) Spielplätze dürfen in der Zeit zwischen 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie nach Einbruch der Dunkelheit nicht benutzt werden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 10 Haus-, Garten- und Bauarbeiten**

- (1) Haus-, Garten-, Bau- und andere Arbeiten innerhalb bewohnter, im Zusammenhang bebauter Ortsteile, die geeignet sind, die Ruhe anderer beträchtlich zu stören, sind werktags (Montag bis einschl. Sonnabend) von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Notfällen oder Situationen, wo der Einsatz der Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr dient.
- (3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen (Montag bis einschl. Sonnabend) in der Zeit von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Wertstoffcontainern zurück zu lassen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzgesetz (SächsABG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **IV. Öffentliche Beeinträchtigungen**

### **§ 12 Verbotenes Verhalten und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist untersagt
  - a) aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
  - b) erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln oder unter Mitführung eines Hundes,
  - c) Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
  - d) Verrichten der Notdurft,
  - e) Nächtigen und Lagern, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
  - f) Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb dafür zur Verfügung gestellter Behältnisse.

- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekt-einleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzgesetz (SächsABG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 13 Abbrennen offener Feuer**

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern, auch Brauchtums- oder Lagerfeuern, auf öffentlichem oder privatem Gelände ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen offene Feuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten, wobei das Feuer vom Erdboden getrennt sein muss (z.B. Gartenkamine, im Handel erhältliche Feuerschalen oder Feuerkörbe) oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten.  
Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzgesetz (SächsABG), der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung), des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

## **V. Anbringen von Hausnummern**

### **§ 14 Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der zugewiesenen Hausnummer, in arabischen Ziffern, spätestens am Tag nach dem Einzug zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Zulassung von Ausnahmen**

Die Ortspolizeibehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegen stehen und Dritte dadurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs.1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt;
  2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden;
  3. entgegen § 4 Abs. 2 Tiere so hält, dass andere durch den Geruch der Tiere oder Exkremente mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden
  4. entgegen § 4 Abs. 3 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Sportplätzen oder Kinderspielplätzen fernhält;
  5. entgegen § 4 Abs. 4 die Anzeige bei der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich erstattet;
  6. entgegen § 4 Abs. 5 nicht dafür sorgt, dass Hunde angeleint sind;
  7. entgegen § 5 Abs. 1 Flächen i.S.v. § 2 verunreinigen lässt;

8. entgegen § 5 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt;
  9. entgegen § 6 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
  10. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt oder gestört werden;
  11. entgegen § 8 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
  12. entgegen § 9 Abs. 1 Einrichtungen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigt, nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt oder Einrichtungen an nicht hierfür bestimmte Orte verbringt;
  13. entgegen § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Sport- oder Spielplätze benutzt;
  14. entgegen § 10 Abs. 1 Haus-, Garten-, Bau- und andere Arbeiten, die die Ruhe anderer beträchtlich stören, durchführt;
  15. entgegen § 11 Abs. 1 Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft;
  16. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Wertstoffcontainern zurück lässt;
  17. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
  18. entgegen § 12 Abs. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt, andere Personen erheblich belästigt, Flaschen oder andere Gegenständen zerschlägt, Notdurft verrichtet, nächtigt oder lagert, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden, Gegenständen außerhalb dafür zur Verfügung gestellter Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert;
  19. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt;
  20. entgegen § 15 Abs. 1 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter das Haus nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1 000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Verwaltungsverband als Ortpolizeibehörde gemäß § 17 Abs. 3 SächsPolG in Verbindung mit § 64 Abs. 1 und 2 SächsPolG und in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomZG.

### **§ 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes Diehsa als Ortpolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 02. März 2009, in der Fassung der Änderung vom 30. März 2011 außer Kraft.

-----  
*(Auf den Abdruck der Ausfertigungsvermerke und Verfahrensvermerke wurde verzichtet)*

**beschlossen/geändert am: 06.02.2019**

**In-Kraft-Treten am:**